

Ruhefrist vorgesehen werden. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die alsdann noch vorhandenen und als solche erkennbaren Aschereste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben."

§ 3

§ 12 der Durchführungsverordnung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Die Leichen sind in den Särgen oder Einfaßsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Säрге müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden.

Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für etwaige Rissen sind Säge- oder Hobel-späne, Holzwohle oder Torfmull zu benutzen. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zum Schließen der Bekleidung Nadeln, Haken oder Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet."

Berlin, den 16. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

**Verordnung über die Regelung der Handelspreisen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher.
Vom 17. Oktober 1936.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Bestückungsröhren und bei Lautsprechern dürfen dem

Handel im inländischen Geschäftsverkehr auf die durch die Hersteller festgesetzten Kleinhandelspreise nur die im folgenden bestimmten Nachlässe eingeräumt werden.

(2) Der für den einzelnen Händler zulässige Höchstnachlaß wird auf Grund des von ihm nachgewiesenen Umsatzes in Rundfunkempfangsgeräten, Lautsprechern und Röhren ermittelt, den er in einem mit meiner Zustimmung von der Wirtschaftsstelle der deutschen Rundfunkindustrie e. V. bestimmten Zeitraum von einem Jahre tatsächlich erzielt hat.

(3) Der Höchstnachlaß auf Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Bestückungsröhren beträgt für Großhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

	bis	40 000 Reichsmark	36	vom Hundert
über	40 000 Reichsmark	» 70 000	»	40 ¹ / ₂	»
»	70 000	» 100 000	»	42	»
»	100 000	» 125 000	»	43	»
»	125 000	» 150 000	»	44	»
»	150 000	» 195 000	»	45	»
»	195 000	» 400 000	»	46	»
»	400 000	46 ¹ / ₂	»

für Einzelhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

	bis	3 000 Reichsmark	25	vom Hundert
über	3 000 Reichsmark	» 5 000	»	26	»
»	5 000	» 9 000	»	30	»
»	9 000	» 16 000	»	33 ¹ / ₃	»
»	16 000	» 40 000	»	35	»
»	40 000	» 60 000	»	36	»
»	60 000	» 90 000	»	37	»
»	90 000	» 140 000	»	38	»
»	140 000	39	»

(4) Mit meiner Zustimmung können einzelne Herstellerfirmen über die im Abs. 3 genannten Nachlässe hinaus Großhändlern einen zufälligen Nachlaß bis zu 2 vom Hundert, Großhändlern der höchsten Stufe bis zu 1½ vom Hundert des Kleinhandelspreises gewähren. Von diesem zufälligen Nachlaß ist die Hälfte an den Einzelhandel weiterzugeben.

(5) Der Höchstmachlaß für Lautsprecher wird auf die im Abs. 3 genannten Sätze zuzüglich 2 vom Hundert des Kleinhandelspreises festgesetzt.

(6) Der nach den Absätzen 3 bis 5 zulässige Nachlaß darf unter-, aber nicht überschritten werden.

(7) Bei Volksempfängern beträgt der Nachlaß für Großhändler 35 vom Hundert, für Einzelhändler 25 vom Hundert.

(8) Neben den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Nachlässen darf lediglich ein Nachlaß in Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungsbetrags bei Vorauszahlung, bei Nachnahme und bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen seit dem Tage der Rechnungserteilung gewährt werden.

(9) Es ist verboten, weitere Nachlässe oder Vergünstigungen in irgendeiner Form zu gewähren.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1 und 2 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung

zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle. Dies gilt auch für laufende Verträge, jedoch nicht für Kaufverträge, soweit die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt ist.

§ 4

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzunehmen.

§ 5

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, oder bei einer derartigen Zuwiderhandlung mitwirkt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungstrafen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1937 außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dosse

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M., Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 R.M., Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M., Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühren für 1 Stück 40 R.M.).
Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200